

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Biochemie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
(Erwerb von 180 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 3. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-41)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Gesamtnote	7
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Biochemie wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Medizinischen Fakultät der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Der Studiengang richtet sich an Studierende mit Interesse an den Lebenswissenschaften mit einem Schwerpunkt auf der molekularen Analyse biologisch relevanter Prozesse. ²Die Ausrichtung kann biophysikalisch (Strukturanalyse, bildgebende Verfahren), biochemisch (Metabolismus, funktionelle Dissektion von zellulären Prozessen), analytisch (Systembiologie, Proteinanalytik, Proteomforschung) oder funktionell/organismisch (Zellbiologie, Modellsysteme und -organismen) sein. ³Die Bachelorausbildung legt ein solides Fundament in den grundlegenden Naturwissenschaften. ⁴Zentrale Elemente hiervon sind: Allgemeine, Anorganische und vor allem Organische sowie Physikalische Chemie, Lebenswissenschaftliche Grundlagen (Zellbiologie, Mikrobiologie und Genetik) sowie Mathematik, Physik, Biophysik und Bioinformatik. ⁵Auf die parallele biochemische, bioanalytische und molekularbiologische Grundausbildung folgt in höheren Semestern eine erste Spezialisierung in ausgewählten Bereichen der Biochemie, wie z.B. Strukturbiochemie, molekulare Zellbiologie und funktionelle Biochemie, ergänzt durch eine breite Palette an biochemischen und molekularbiologischen Wahlpflichtmodulen.

(3) Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Biochemie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(4) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Biochemie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen des konsekutiven Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium der Biochemie vor.

(5) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Biochemie kann ausschließlich im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	118	
Wahlpflichtbereich	30	
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
fachspezifische Schlüsselqualifikation		15-17
allgemeine Schlüsselqualifikation		3-5
Abschlussarbeit	12	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Bachelor-Studiengang Biochemie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings werden fundierte Kenntnisse der Biologie, Chemie, Mathematik und Physik dringend empfohlen. ³Die Studierenden der Biochemie sollten über gute Kenntnisse der englischen Sprache auf Abiturniveau verfügen. ⁴Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 ASPO (Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25-30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Studiengang Biochemie in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 40 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Biochemie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend von §13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. ²Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie und zwei vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der JMU gewählt. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens drei Professoren bzw. Professorinnen angehören, davon mindestens je einer bzw. eine aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie einer bzw. eine aus der Medizinischen Fakultät. ²Der oder die Vorsitzende muss Professor bzw. Professorin sein, der oder die stellvertretende Vorsitzende soll Professor bzw. Professorin sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Teilmodule, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Biochemie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Chemie und Pharmazie gibt in Abstimmung mit der Medizinischen Fakultät die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können Module aus dem von der JMU angebotenen Pool von allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden, sofern auf diese in der SFB verwiesen wird.

(4) ¹Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Medizinischen Fakultät angeboten werden ist hierbei insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 4 ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB und im die SFB umset-

zenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden, oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben; in Abweichung von Halbsatz 1 kann für Multiple-Choice Prüfungen im Rahmen einzelner Module in der SFB festgelegt werden, dass die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreiten darf, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Es können Zwischennoten gemäß § 29 Abs. 2 ASPO gebildet werden. ⁸Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Nr. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen

spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Biochemie mindestens 110 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erwor-

ben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Chemie und Pharmazie bzw. der Medizinischen Fakultät zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Prüfenden oder einer Prüfenden der JMU betreut wird. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden; im Falle der Abfassung in englischer Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ¹³Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem die SFB umsetzenden Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Biochemie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen, der Abschlussarbeit sowie dem Bereich der Schlüsselqualifikationen gebildet. ²Die Note des Pflichtbereichs wird dabei aus den besten mit Noten versehenen Modulen des Pflichtbereichs im Umfang von 98 ECTS-Punkten gebildet; die Ermittlung der insoweit heranzuziehenden Module sowie die Berechnung der Bereichsnote selbst erfolgen in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO. ³Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt. ³Im Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁵Im Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen müssen im Rahmen der in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte mit Noten versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erworben worden sein; für den Fall, dass mit Noten versehene Module im Umfang von mehr als 5 ECTS-Punkten absolviert wurden, werden entsprechend § 34 Abs. 3 ASPO nur die besten Module bis zum genannten Umfang berücksichtigt. ⁶Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	118			98/145
Wahlpflichtbereich	30			30/145
Schlüsselqualifikationsbereich	20			5/145
fachspezifische Schlüsselqualifikation		15-17	5/20	
allgemeine Schlüsselqualifikation		3-5	0/20	
Abschlussarbeit	12			12/145
<i>gesamt</i>	180			

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO kann die Übergabe der Bachelor-Urkunden auf Beschluss des Prüfungsausschusses im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier einer der am Studiengang beteiligten Fakultäten erfolgen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biochemie, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Biochemie an der JMU ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor Biochemie als Hauptfach mit 180 ECTS – Stand: 2011-12-13r
 (Verantwortlich: Fakultät für Chemie und Pharmazie, Medizinische Fakultät)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
 TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** sind im Umfang von 3-5 ECTS-Punkte nachzuweisen.

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Art für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (118 ECTS-Punkte)											
03-5S2S T	2009-WS	Strukturbiologie 1		10	1						
03-5S2S T-1ST	2009-WS	Strukturbiologie 1	V+Ü	10	1	Ba Biochemie: unbegrenzt; Ba Biologie: 3	NUM	PL: ¹	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, WS VL: regelmäßige Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen dort gestellter Übungsarbeiten (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
07-1A1Z O-BC	2009-WS	Allgemeine Biologie für Studierende der Biochemie		5	1						
07-1A1Z O-BC-1	2009-WS	Allgemeine Biologie für Studierende der Biochemie	V+V +V+ V	5	1		NUM	4 Klausuren (auch multiple choice-Fragen); 3x 60 Min, 1x 30 Min.; Gewichtung (1,5:1,5:1,5:0,5)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-AC1-BC	2009-WS	Anorganische Chemie 1 für Studierende der Biochemie		16	1						
08-AC1-1	2009-WS	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie	V+V+Ü	10	1-2		NUM	PL: ²			VL: ³
08-AC1-BC-2	2009-WS	Praktikum Anorganische Chemie 1 für Studierende der Biochemie	P	4	1		B/NB	Vortestate, Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate Prüfungsgespräche (je ca.15 min), Protokolle (ca. 5-10 S.)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
08-AC1-BC-3	2009-WS	Erläuterungen zum Praktikum Anorganische Chemie 1 für Studierende der Biochemie	V	2	1		NUM	2 Klausuren (je ca. 45 min) mit gleicher Gewichtung			
08-OC1	2009-WS	Organische Chemie 1		5	1						
08-OC1-1	2009-WS	Organische Chemie 1	V+Ü	5	1		NUM	PL: ²			VL: ³
08-OC2	2009-WS	Organische Chemie 2		9	1						
08-OC2-1	2009-WS	Organische Chemie 2 und zugehörige spektroskopische Analysemethoden	V+V+Ü	9	1		NUM	PL: ²			VL: ³
08-OC3P	2009-WS	Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biochemie		7	1						
08-OC3P-1	2009-WS	Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biochemie	P	7	1		B/NB	Vortestate, Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate Prüfungsgespräche (je ca.15 min), Protokolle (ca. 5-10 S.)			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
08-PC1	2009-WS	Physikalische Chemie 1		8	1						
08-PC1-1	2009-WS	Physikalische Chemie 1	V+Ü+V+Ü	8	1		NUM	PL: ²			VL: ³
08-PC2-BC	2009-WS	Physikalische Chemie 2 für Studierende der Biochemie		15	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-PC2-1	2009-WS	Thermodynamik, Kinetik, Elektrochemie	V+Ü	9	1		NUM	PL: ²			VL: ³
08-PC2-BC-2	2009-WS	Praktikum der Physikalischen Chemie für Studierende der Biochemie	P	6	1		B/NB	Vortestate, Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate Prüfungsgespräche (je ca.15 min), Protokolle (ca. 5-10 S.)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
08-BAN	2009-WS	Bioanalytik		8	1						
08-BAN-1	2009-WS	Grundlagen der Bioanalytik	V+Ü	3	1		NUM	PL: ¹	Deutsch od. Englisch		
08-BAN-2	2009-WS	Bioanalytik praktische Übung	Ü	5	1		B/NB	Siehe 1: aber nur: b), c), d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
08-BCBC	2009-WS	Biochemie für Studierende der Biochemie		11	3						
08-BC-1	2009-WS	Grundlagen der Biochemie	V+Ü +V+Ü	6	2		NUM	PL: ¹			VL: ³
08-BCBC P-1	2009-WS	Biochemische praktische Übung für Studierende der Biochemie	Ü	5	1		B/NB	Siehe 1: aber nur: b), c), d) oder e)			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
08-BC-MOL	2009-WS	Molekularbiologie für Studierende der Biochemie		6	1					08-BC-1	
08-BC-MOL-1	2009-WS	Molekularbiologie für Studierende der Biochemie	V+Ü	5	1		NUM	PL: ¹	Deutsch od. Englisch		
03-GTBS-1	2009-WS	Gentechnik und biologische Sicherheit	V	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 min)			
10-M-MCB	2010-SS	Mathematik für das Studienfeld Biologie und Chemie		5	1						
10-M-MCB-1	2010-SS	Mathematik für das Studienfeld Biologie und Chemie	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90-120 min)			Prüfungsanmeldung und Vorleistungen ⁹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
11-EFNF	2007-WS	Einführung in die Physik für Studierende eines physikfernen Nebenfachs		7	2						
11-EFNF-1	2007-WS	Einführung in die Physik 1 und 2 für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	V+V	7	1		NUM	Klausur (ca. 120 min)			
11-PFNF	2007-WS	Physikalisches Nebenfachpraktikum für Studierende eines physikfernen Nebenfachs		3	1						
11-PFNF-1P	2007-WS	Physikalisches Praktikum 1 für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	P	3	1		B/NB	Mündlicher Test während des Versuchs (ca. 15 min) und Klausur (ca. 90 min)			
08-KOLL-BC	2009-WS	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit Biochemie		3	1					08-BA-BC	
08-KOLL-BC-1	2009-WS	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit Biochemie	K	3	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 30 min.)	Deutsch od. Englisch		
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
03-4S1M	2010-SS	Immunologie 1		5	1						
03-4S1M-1IM	2010-SS	Einführung in die Immunologie	V+Ü	2	1	Bachelor Biologie: 16; Bachelor Biochemie: 18 ⁴	NUM	Klausur (ca. 30 min)	Deutsch od. Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen dort gestellter Übungsarbeiten (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
03-4S1M-2IM	2010-SS	Immunologisches Praktikum	P	3	1	Bachelor Biologie: 16; Bachelor Biochemie: 18 ⁴	B/NB	Referat (ca. 20-30 min)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, SS VL: regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
03-4S1V L	2010-SS	Virologie 1		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-4S1V L-1VLV	2010-SS	Allgemeine Virologie	V	1	1	Bachelor Biologie: 18; Bachelor Biochemie: 12 ⁴	NUM	Klausur (ca. 20 min)	Deutsch od. Englisch		
03-4S1V L-2VL	2010-SS	Seminar „Allgemeine Virologie“	S	1	1	Bachelor Biologie: 18; Bachelor Biochemie: 12 ⁴	B/NB	Referat (ca. 20-30 min)	Deutsch od. Englisch		
03-4S1V L-3VL	2010-SS	Virologie-Praktikum 1	P	3	1	Bachelor Biologie: 18; Bachelor Biochemie: 12 ⁴	NUM	Klausur (ca. 20 min) od. mündliche Prüfung (ca. 20 min)	Deutsch od. Englisch	03-4S1VL-1VL, 03-4S1VL-2VL	VL: regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
03-4S1H G-BC	2009-WS	Humangenetik für Studierende der Biochemie		5	1						
03-4S1H G-BC-1HZ	2009-WS	Humanzytogenetik für Studierende der Biochemie	V+Ü	3	1	Bachelor Biochemie: 4 ⁴	NUM	2 Klausuren (Multiple Choice): Zwischenklausur (ca. 15 Min.) und Abschlussklausur (ca., 20 Min.) Gewichtung: 1: 1			
03-4S1H G-BC-2HZ	2009-WS	Seminar Humanzytogenetik für Studierende der Biochemie	S	2	1	Bachelor Biochemie: 4 ⁴	B/NB	Referat (ca. 20-30 min)			
03-PBC	2009-WS	Pathobiochemie		5	1						
03-PBC-1	2009-WS	Grundlagen der Pathobiochemie	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 90 min)	Deutsch od. Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-PBC-2	2009-WS	Praktikum Pathobiochemie	P	3	1	Bachelor Biochemie: 6 ⁴	B/NB	Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate (Prüfungsgespräche je ca. 15 Min.) Protokolle (ca. 20 S.)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, WS
08-BC-MOLP	2009-WS	Molekularbiologisches Praktikum		5	1						
08-BC-MOLP-1	2009-WS	Praktische Übungen in der Molekularbiologie	Ü	5	1	Bachelor Biochemie: 12 ⁴	NUM	PL: 1	Deutsch od. Englisch	08-BC-1	Prüfungsturnus: Jährlich, WS
03-ZBP	2009-WS	Zellbiologie		5	1						
03-ZBP-1	2009-WS	Zellbiologie	P+S	5	1	Bachelor Biochemie: 12 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 min)	Deutsch od. Englisch		
03-MTUB	2009-WS	Molekulare Tumorbio­logie		5	1						
03-MTUB-1P	2009-WS	Molekulare Tumorbio­logie praktische Übung	Ü	5	1	Bachelor Biochemie: 12 ⁴	NUM	PL: 1	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, WS
07-5S2M Z2-BC	2009-WS	Spezielle Mikrobiologie 2 für Studierende der Biochemie		5	1						
07-5S2M Z2-1MI-BC	2009-WS	Molekulare Mikrobiologie für Studierende der Biochemie	V+Ü	4	1	Bachelor Biochemie: 12 ⁴	NUM	Klausur (ca 60 min) od. Protokoll (ca. 20 S.) od. Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 min) od. Mündliche Gruppenprüfung (max. 3 Pers., ca. 60 min) od. Referat (ca. 20-30 min)	Deutsch od. Englisch		VL: regelmäßige Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen dort gestellter Übungsarbeiten (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-5S2M Z2-2MI-BC	2009-WS	Molekulares mikrobiologisches Seminar für Studierende der Biochemie	S	1	1	Bachelor Biochemie: 12 ⁴	B/NB	Referat (ca. 20-30 min)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
08-OC4	2010-SS	Organische Chemie 4		10	1-2						
08-OC4-1	2009-WS	Grundlagen der Organischen Chemie 4	V+Ü	5	1		NUM	PL: ²			VL: ³
08-OC4-2	2010-SS	Organisch-chemisches Praktikum 2	P	5	1		B/NB	Vortestate, Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate Prüfungsgespräche (je ca. 15 min), Protokolle (ca. 5-10 S.)		08-AC1-2 oder 08-AC1-BC-2 oder 08-AN1-2	
07-4BFM Z4-BC	2009-WS	Bioinformatik für fortgeschrittene Studierende der Biochemie		5	1						
07-4BFM Z4-BC-1BI	2009-WS	Bioinformatik für fortgeschrittene Studierende der Biochemie	V+Ü	5	1	Bachelor Biochemie: 4 ⁴	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, SS VL: regelmäßige Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen dort gestellter Übungsarbeiten (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
08-AVP5-BC	2009-WS	Allgemeines Vertiefungspraktikum (verkürzt)		5	1						
8-AVP5-BC-1	2009-WS	Vertiefende Übungen zur Biochemie und Molekularbiologie (verkürzt)	Ü	5	1		NUM	Siehe 1: aber nur: b), c), d) oder e)	Deutsch od. Englisch		
08-AVP1 0-BC	2009-WS	Allgemeines Vertiefungspraktikum		10	1						
08-AVP1 0-BC-1	2009-WS	Vertiefende Übungen zur Biochemie und Molekularbiologie	Ü	10	1		NUM	Siehe 1: aber nur: b), c), d) oder e)	Deutsch od. Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen (3-5 ECTS-Punkte)

12-NW-EBWL	2009-WS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler/-innen		5	1						
12-NW-EBWL-1	2009-WS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler/-innen	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 min.)			
12-NW-EVWL	2009-WS	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler/-innen		5	1						
12-NW-EVWL-1	2009-WS	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler/-innen	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 min.)			
02-J1	2008-WS	Jura 1: Einführung in die Rechtswissenschaft		5	1						
02-J1-1	2008-WS	Einführung in die Rechtswissenschaft	V+Ü	5	1	80 ⁵	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
02-J2	2008-WS	Jura 2: Rechtsenglisch 1 und Einführung in das US-amerikanische Recht		10	1-2						
02-J2-1	2008-WS	Rechtenglisch 1 und Einführung in das US-amerikanische Recht	V+Ü	10	1-2	Studiengang Rechtswissenschaft sowie 60-BA Öffentliches Recht: unbegrenzt; sonstige Studienfächer: 30 ⁶	NUM	2 Prüfungen (Gewichtung: 50:50), wobei folgende Arten in Betracht kommen: a) Klausur(en) (ca. 120 Min.) und/oder b) Mündliche Einzelprüfung(en) (ca. 15 Min.) und/oder c) Mündliche Gruppenprüfung(en): 2er Gruppen (ca. 30 Min: ca. 15 Min. pro Person)	Englisch		
06-B-P2TF 1	2007-WS	Philosophie 1		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-P2-1	2007-WS	Philosophische Grundlagen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 min)			
Weitere Allgemeine Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für allgemeine Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15-17 ECTS-Punkte)											
07-2BM	2007-WS	Mathematische Biologie und Biostatistik		4	1						
07-2BM-1BM	2007-WS	Einführung in die mathematische Biologie und Biostatistik	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (auch multiple choice); ca. 45 min.			VL: regelmäßige Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen dort gestellter Übungsarbeiten (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
41-IK-NW1	2010-SS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Naturwissenschaften		2	1						
41-IK-NW1-1	2010-SS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Naturwissenschaften	Ü	2	1	min. 5, max. 50 ⁷	B/NB	PL: ⁸			
41-IK-NW2	2010-SS	Aufbaumodul Informationskompetenz für Studierende der Naturwissenschaften		2	1						
41-IK-NW2-1	2010-SS	Aufbaumodul Informationskompetenz für Studierende der Naturwissenschaften	Ü	2	1	min. 10, max. 50 ⁷	B/NB	PL: ⁸			
06-B-P2TF 2	2007-WS	Philosophie 2		5	1						
06-B-P2-2	2007-WS	Philosophische Grundlagen der Natur- und Technikwissenschaften	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 min)			
07-3A3BI	2007-WS	Bioinformatik		2	1						
07-3A3BI-1B	2007-WS	Grundlagen der Bioinformatik	V	1	1		NUM	Klausur (ca. 20 min)			
07-3A3BI-2B	2007-WS	Seminar Bioinformatik	S	1	1		B/NB	Hausarbeit (5-10 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-TR	2007-WS	Toxikologie und Rechtskunde		3	1						
03-TR-1	2007-WS	Toxikologie und Rechtskunde	V+V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 min)			
03-FOR-BC	2009-WS	Aktuelle Forschung der Biochemie		2	2						
03-FOR-BC-1	2009-WS	Aktuelle Forschung der Biochemie	V+S	2	2		B/NB	SL: Anwesenheit bei 80% der Vorträge			
03-Phys	2009-WS	Physiologie		3	1						
03-Phys-1	2009-WS	Physiologie	V	3	1		NUM	Klausur (30 Multiple Choice Fragen)			
03-VTK	2009-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde		2	1						
03-VTK-1	2009-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde	V+P	2	1		B/NB	Klausur (ca. 60 min)			VL: regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
08-EP	2009-WS	Externes Praktikum		10	1						
08-EP-1	2009-WS	Externes Praktikum	P	10	1		B/NB	PL: ¹	Deutsch od. Englisch		
03-AP	2009-WS	Auslandspraktikum		10	1						
03-AP-1	2009-WS	Auslandspraktikum	P	10	1		B/NB	PL: ¹	Deutsch od. Englisch		
Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte)											
08-BA-BC	2009-WS	Bachelor-Arbeit Biochemie		12	10 W						
08-BA-BC-1	2009-WS	Bachelor-Arbeit Biochemie	A	12	10 W		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch od. Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

¹ a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Protokoll (ca. 20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (zu zweit: ca. 30 Min., zu dritt: ca. 40 Min.) oder e) Referat (ca. 30 Min.).

Prüfungsart und -umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

² a) 1 bis 3 Klausuren (1 Klausur: ca. 90 Min., 2 Klausuren: je 60 Min oder 90 Min., 3 Klausuren: je 60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge: ca. 30 Min.)

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das korrekte Lösen von Aufgaben in den jeweiligen Übungen wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt (in der Regel 70% der gestellten Aufgaben) sowie die regelmäßige Teilnahme an den Übungen (in der Regel maximal zweimaliges unentschuldigtes Fehlen).

⁴ Auswahlverfahren: Bachelor Biochemie:

Sollten die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze nach folgenden Quoten:

1. Quote (Zwei Drittel der Teilnehmerplätze): aktuelle Durchschnittsnote der bereits absolvierten Module; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
 2. Quote (Ein Drittel der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
- Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

- ⁵ (1) Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus den letzten beiden Semestern bewerben.
(2) Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los.
(3) Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.
(4) Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.

⁶ Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung sowie für Studierende im BA Öffentliches Recht (Nebenfach mit 60 ECTS) erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 30 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen aus anderen Studienfächern 30 übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus den beiden letzten Semestern bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost. Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.

⁷ Zur Auswahl der Teilnahmeberechtigten: Es wird zunächst die Gruppe der Studierenden aus den Studiengängen der jeweiligen fachspezifischen Schwerpunkte berücksichtigt. Etwaige Restplätze werden dann an die Gruppe der Studierenden der übrigen Studiengänge der Naturwissenschaften vergeben. In den o. a. Gruppen werden jeweils 30% der Plätze auf Grund des Studienfortschritts (Fachsemester) vergeben. Bei gleicher Anzahl an Fachsemestern entscheidet dabei ein Los. Die übrigen 70% der Plätze werden jeweils durch Losentscheid vergeben.

⁸ a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder ca. 5 Min. und schriftlich ca. 1 DIN A4-Seite) oder c) Bearbeiten von Übungsaufgaben: praktische Rechercheübungen in verschiedenen Datenbanken oder Katalogen oder ähnlichen Informationsmitteln wie Fachportalen oder Literaturverwaltungsprogrammen (ca. 10 Aufgaben) oder d) Referat (ca. 20 – 30 Min.) oder e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Min. und ca. 5 Aufgaben) oder f) Referat und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 – 15 Min. und ca. 5 Aufgaben).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

⁹ Übungsanmeldung zu Vorlesungsbeginn via SB@Home oder wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angekündigt zu den angegebenen Anmeldefristen erforderlich. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Erbringen von Prüfungsvorleistungen (z.B. das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben) voraus. Details werden zu Veranstaltungsbeginn vom Dozenten bzw. von der Dozentin bekanntgegeben. Die Übungsanmeldung wird als Willenskundgebung zur Teilnahme an der Prüfung gewertet. Wurden im Semesterverlauf die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, so vollzieht der Dozent bzw. die Dozentin die Prüfungsanmeldung. Die erbrachten Prüfungsvorleistungen erlauben die Prüfungsteilnahme im aktuellen Semester sowie, jeweils nach erneuter Anmeldung wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angegeben, in den Folgesemestern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 13. Juli 2010.

Würzburg, den 3. August 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biochemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) wurden am 3. August 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2010.

Würzburg, den 4. August 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel